



Die Generalstaatsanwältin Postfach 15 71 59005 Hamm

Herrn Rechtsanwalt
Dr. Heinrich Comes
Kaiser-Wilhelm-Ring 11
50672 Köln

Datum: 12.07.2019

Seite 1 von 3

Aktenzeichen

2 Zs 1191/19

bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: 02381 272-7157

**Ermittlungsverfahren gegen den Vorstandsvorsitzenden (CEO)
Dr. Rolf Martin Schmitz, den Finanzvorstand (CFO) Dr. Markus
Krebber sowie weitere Verantwortliche des RWE Konzerns in
Essen
wegen fahrlässiger Tötung u. a.
- 28 Js 391/18 StA Essen -**

Ihre sowie Ihre im Auftrag der von Ihnen namentlich benannten
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingelegte und am 06.05.2019
bei der Staatsanwaltschaft Essen und hier eingegangene Beschwerde
gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Essen vom 11.04.2019

Ihr Zeichen: RWE Power Strafanzeige

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Comes,

auf Ihre Beschwerde habe ich den Sachverhalt geprüft, jedoch auch
unter Berücksichtigung Ihres Beschwerdevorbringens keinen Anlass
gesehen, die Wiederaufnahme der Ermittlungen oder die Erhebung der
öffentlichen Klage gegen die Beschuldigten anzuordnen. Die
Staatsanwaltschaft Essen hat das Verfahren zu Recht und mit
zutreffender Begründung eingestellt.

Hausanschrift:
Heßlerstraße 53
59065 Hamm
Telefon: 02381 272-0
Telefax: 02381 272-403
www.gsta-hamm.nrw.de

Ergänzend und zu Ihrem Beschwerdevorbringen bemerke ich:
Soweit Sie in Ihrer Beschwerdebegründung erneut darauf hinweisen,
dass sich u. a. die Beschuldigten als Verantwortliche des RWE
Konzerns nicht nur wegen Umweltdelikten, sondern insbesondere auch

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen
(Helaba)
IBAN: DE93 3005 0000 0004
1000 46
BIC: WELADED3



wegen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten strafrechtlich zu verantworten hätten, kann dem, auch im Lichte des von Ihnen dargelegten Kausalverlaufs, nicht gefolgt werden.

Bei den vorbezeichneten Deliktgruppen handelt es sich um sog. Erfolgsdelikte, deren Tatbestand ein Tun beschreibt, das einen bestimmten Erfolg auslöst, der noch nicht in der Handlung selbst eingeschlossen ist (Fischer, StGB, 66. Auflage, Vor 13 Rn. 18 m.w.N.). Zwischen Handlung und Erfolg muss - worauf Sie zu Recht hinweisen - eine kausale Verknüpfung vorliegen (Fischer, a.a.O., Vor § 13 Rn 20) und letztlich mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachweisbar sein.

Ihrem Vorbringen sind zum einen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen konkreten Erfolg - beispielsweise eine Gesundheitsschädigung oder sogar Tötung eines oder mehrerer Menschen - nicht zu entnehmen. Ferner reicht eine nur abstrakte bzw. denkbare Kausalität nicht aus, um den von Ihnen angezeigten Verantwortlichen des RWE Konzerns einen (ggf.) konkreten Erfolg strafrechtlich relevant zuzurechnen.

Ihre Beschwerde weise ich daher als unbegründet zurück.

Auf die anliegende Rechtsmittelbelehrung weise ich hin. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist jedoch nicht zulässig, soweit Sie das Verfahren ausschließlich wegen Umweltdelikten (zu vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 03. August 2004 – 1 Ws 157/03 – m.w.N., zit. nach juris; Fischer, StGB, 66. Auflage, Vor § 324 Rn. 3 f. m.w.N.) bzw. einfacher Körperverletzung weiterverfolgt wissen wollen und nur zulässig, soweit Sie bzw. die von Ihnen vertretenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unmittelbar Verletzte der angezeigten Straftaten sind (zu vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage, § 172 Rn. 9 ff. m.w.N.).

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Affeldt

Oberstaatsanwältin



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 172 Absatz 2 und 3 der Strafprozessordnung (StPO) binnen einem Monat nach der Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Der Antrag ist einzureichen bei dem

Oberlandesgericht Hamm

Postanschrift: Oberlandesgericht Hamm, Postfach, 59061 Hamm

Hausanschrift: Heßlerstraße 53, 59065 Hamm

Für die Fristwahrung ist der Eingang des Antrags bei dem Gericht maßgebend. Eine Verlängerung der Frist ist gesetzlich nicht zulässig.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder von einem Rechtsanwalt in einer der in § 32a StPO beschriebenen Art und Weise gefasst sein; für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.